



Satzung

(Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.06.2018)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde Schloss Biesdorf e. V.“, hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Förderung von Kultur, Kunst, Geschichte, Wissenschaft, Forschung und Denkmalschutz.
2. Der Verein bezweckt die Unterstützung des Eigentümers/Betreibers bei der Nutzung des in seiner historischen Gestalt wieder hergestellten Denkmalensembles „Schloss und Park Biesdorf“ als geschichtsträchtige und identifikationsstiftende Stätte der Kultur und der Begegnung im Bezirk Marzahn-Hellersdorf.
3. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Realisierung von Führungen, Vorträgen, Publikationen und anderen eigenständigen Veranstaltungen,
 - Entwicklung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Planung und Realisierung der Nutzung des Denkmalensembles „Schloss Biesdorf“ als Stätte der Kunst und Kultur gemäß den Vorgaben zur Verwendung der für den Wiederaufbau des Schlosses bereit gestellten Fördermittel,
 - Unterstützung, Begleitung und Durchführung von Arbeiten zur Erforschung der Bau- und Nutzungsgeschichte des Denkmalensembles und die Veröffentlichung der Ergebnisse,
 - Entwicklung der Zusammenarbeit und Kooperation mit interessierten Partnern zur Entwicklung von Schloss und Park Biesdorf,
 - Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Arbeiten zum Erhalt und zur Wiederherstellung des Denkmalensembles „Schloss und Park Biesdorf“ bei Wahrung denkmalpflegerischer Ansprüche im äußeren Erscheinungsbild.
4. Zur Verfolgung seiner Zwecke kann der Verein auch Eigentum erwerben und Zweckbetriebe errichten und betreiben.

Vorstandsvorsitzender:
Dr. Heinrich Niemann
Stellvertretende Vorsitzende:
Dr. Klaus Freier
Prof. Dr. Gernot Zellmer

Geschäftsstelle:
Lubminer Straße 8
12619 Berlin

Tel.: (030) 56 13 29 0
Fax: (030) 56 49 35 29
<http://www.freunde-schloss-biesdorf.de>
E-Mail:
info@freunde-schloss-biesdorf.de

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN:
DE69 1005 0000 2143 0228 19
BIC : BELADEV333

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Das gleiche gilt für den Fall ihres Ausscheidens oder für den Fall der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins. Mitglieder erhalten keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches und förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig,
 - durch Ausschluss aus dem Verein, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Dabei ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
 - durch Unterlassung der Beitragszahlung, wenn der Zahlungsrückstand mehr als zwei Beiträge beträgt,
 - durch Tod des Mitgliedes.
4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die mit finanziellen Beiträgen oder auf andere Weise die Aufgaben des Vereins fördern wollen..

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

2. Zur Unterstützung der Vereinsorgane können bei Bedarf Arbeitsgruppen gebildet und Mitglieder, Mitarbeiter oder sachkundige Außenstehende zur Mitarbeit berufen werden..

§ 7 Der Vorstand

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Jedes Vorstandsmitglied wird in getrennter Wahl bestimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt eine Nachwahl. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus mindestens vier Personen,
 - dem Vorsitzenden,
 - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,und ist auf maximal sieben Personen (Beisitzer) begrenzt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen statt.
5. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich beziehungsweise auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn Zweidrittel der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich beziehungsweise auf elektronischem Wege erklären. § 10 gilt entsprechend.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
3. Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied des Vereins auf der Mitgliederversammlung mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung umfasst auch die Ausübung des Stimmrechts.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zweidrittel der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen Einnahmen..
2. Der Vorstand legt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Verwendung der Finanzmittel fest und ist jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Von der Mitgliederversammlung können zwei Buch- und Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin mit der Auflage, es für kulturelle Zwecke in Schloss und Park Biesdorf zu verwenden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.